



Ladenöffnungszeiten in Rheinland-Pfalz

mit regionalen Ausnahmeregelungen für
den Bezirk der IHK Pfalz

Stand Oktober 2017

V O R W O R T

Im Zuge der Förderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Neben anderen Bundesländern hat auch Rheinland-Pfalz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und im November 2006 ein neues Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) verabschiedet, das auf Landesebene das bisherige Bundesrecht abgelöst hat. Das neue Landesrecht ist am 29. November 2006 in Kraft getreten und wurde zwischenzeitlich durch die Rechtsverordnung der Landesregierung vom 13. März 2007 zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes und die Rechtsverordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vom 30. Mai 2007 zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes, die am 03. Juli 2007 in Kraft getreten ist, ergänzt.

Auch das neue Landesrecht lässt neben den allgemein zulässigen Öffnungszeiten auf Landesebene viele Ausnahmen für bestimmte Waren und / oder Verkaufsstellen zu. Darüber wollen wir mit dem vorliegenden Merkblatt informieren. Soweit regionale Besonderheiten gelten, werden diese nur für den Bezirk der IHK Pfalz aufgeführt.

Sowohl dem Einzelhandel als auch den Behörden des Bezirks erschließen sich daher „auf einen Blick“ die notwendigen Informationen zum Ladenschlussrecht auf dem Stand im Februar 2010.

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz



Jürgen Vogel
Geschäftsführer Standortpolitik

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. BEGRIFFSDEFINITIONEN	5
II. ALLGEMEIN ZULÄSSIGE LADENÖFFNUNGSZEITEN FÜR <u>ALLE</u> VERKAUFSSTELLEN IN RHEINLAND-PFALZ (§ 3 LadöffnG)	5
III. ERWEITERETE LADENÖFFNUNGSZEITEN AN WERKTAGEN DURCH RECHTSVERORDNUNG (§ 4 LadöffnG)	5
IV. LANDESWEIT GELTEN FÜR BESTIMMTE VERKAUFSSTELLEN DIE FOLGENDEN SONDERREGELUNGEN UND ÖFFNUNGSZEITEN	
• VERKAUFSSTELLEN für Bäcker- und Konditorwaren (§ 3)	6
• APOTHEKEN (§ 5)	6
• TANKSTELLEN (§ 6)	6
• VERKAUFSSTELLEN auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen (§ 7)	7
• VERKAUFSSTELLEN auf den Flugplätzen Frankfurt-Hahn und Zweibrücken (§ 7)	8
• VERKAUFSSTELLEN an Schiffsanlegestellen (§ 7)	8
• VERKAUFSSTELLEN für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte (§ 8 Abs. 1)	8
• VERKAUFSSTELLEN in Museen, Theatern, Kinos u. ä. (§ 8 Abs. 2)	8
V. VERKAUF BESTIMMTER WAREN AN SONN- UND FEIERTAGEN (§ 9 Abs. 1)	9
VI. VERKAUF BESTIMMTER WAREN AN SONN- UND FEIERTAGEN IN KURORTEN UND IN BESTIMMTEN AUSFLUGS-, ERHOLUNGS- UND WALLFAHRTSORTEN MIT BESONDERS STARKEM FREMDENVERKEHR (§ 9 Abs. 2)	10
VII. AUSNAHMEREGLUNGEN FÜR VERKAUFSSTELLEN IM EINZELFALL	
§ 10: Verkaufsoffene Sonntage	11
§ 12: Dringendes öffentliches Interesse	12
VIII. WARENVERKAUF AUF MÄRKTEN UND IM REISEGEWERBE	12

ANHANG

ERLÄUTERUNGEN

1. ERGÄNZENDE RECHTSVERORDNUNGEN LANDESWEITER UND REGIONALER AUSNAHMEREGLUNGEN	13
2. ANWENDUNGSBEREICH DES LADENÖFFNUNGSGESETZES	13
3. BEACHTUNG DES SONN- UND FEIERTAGSGESETZES (LFtG) BEI ALLEN GEWERBLICHEN TÄTIGKEITEN	14
4. "TAG DER OFFENEN TÜR" IM EINZELHANDEL	14
5. BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITNEHMERN (§ 13)	15
6. EINZELHINWEISE ZU LADENSCHLUSSREGELUNGEN, GEWERBLICHEN TÄTIGKEITEN UND ARBEITSVERBOTEN AN SONN- UND FEIERTAGEN (EINSCHL: RECHTSPRECHUNGS- HINWEISE)	16

I. BEGRIFFSDEFINITIONEN

- **VERKAUFSSTELLEN** im Sinne des LadöffnG sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann vorgehalten werden; dem Vorhalten von Waren steht das Anbieten der Entgegennahme von Warenbestellungen in der Einrichtung gleich.
- **FEIERTAGE** im Sinne des Gesetzes sind der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November) und der erste und zweite Weihnachtstag (25. und 26. Dezember).
- **REISEBEDARF** im Sinne des Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetouillettenartikel, Bild- und Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug von geringerem Wert, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen und ausländische Geldsorten sowie vergleichbare den Bedürfnissen von Reisenden entsprechende Waren.

Zum Anwendungsbereich des LadöffnG siehe die Erläuterungen (Nr. 2) im ANHANG.

II. ALLGEMEIN ZULÄSSIGE LADENÖFFNUNGSZEITEN FÜR ALLE

VERKAUFSSTELLEN IN RHEINLAND-PFALZ (§ 3 LadöffnG; ebenso alle ff §§)

- montags bis samstags **von 06.00 bis 22.00 Uhr**
- am 24. Dezember (wenn werktags) **von 06.00 bis 14.00 Uhr**

III. ERWEITERTE LADENÖFFNUNGSZEITEN AN WERKTAGEN DURCH RECHTSVERORDNUNG (§ 4)

Die örtlich zuständige Kommune kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen

- an bis zu acht Werktagen im Kalenderjahr bis spätestens **06.00 Uhr**
des folgenden Tages geöffnet sein dürfen;
- an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis **24.00 Uhr**

Am Tag **vor** Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und vor dem Neujahrstag dürfen erweiterte Öffnungszeiten **nicht** zugelassen werden.

Vor Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörverfahren durchzuführen, an dem neben der IHK und HwK auch die Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände sowie kirchliche Stellen zu beteiligen sind. Für ihre Entscheidung hat die Kommune insbesondere besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, des Fremdenverkehrs oder besondere örtliche oder regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Erweiterung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (Anforderungen der ADD vom 06.12.2016):

Sofern eine Festsetzung über längere Öffnungszeiten umgesetzt werden soll, ist eine Anhörung durch die Kommunen durchzuführen. Hierbei ist es auch erforderlich, eine **Erstabwägung** durchzuführen und den beteiligten Stellen vorab mitzuteilen. Diese Abwägung muss Argumente **für und gegen** eine Verlängerung beachten. Ausgehend davon ist die eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen.

In Anbetracht der verlängerten Ladenöffnungszeiten vor Sonn- und Feiertagen hat das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 04.12.2014) entschieden, dass nach 24:00 Uhr ein Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmer besteht. Das bedeutet, dass nach 24:00 Uhr keine Kunden mehr bedient werden dürfen und Aufräum- sowie Abschlussarbeiten vorher zu beenden sind. Der /die Inhaber(-in) hat entsprechend ausreichend Personal bereitzustellen, um alle Tätigkeiten vor 24:00 Uhr fertigzustellen bzw. muss der / die Inhaber(-in) diese nach 24:00 Uhr selber erledigen.

Kann dieses Beschäftigungsverbot nicht sichergestellt werden, können Kommunen erwägen Ladenöffnungszeiten vor Sonn- und Feiertagen auf 23:30 Uhr zu begrenzen, um eine Nachbeschäftigung bis spätestens 24:00 Uhr abzuschließen.

IV. LANDESWEIT GELTEN FÜR BESTIMMTE VERKAUFSTELLEN DIE FOLGENDEN SONDERREGELUNGEN UND ÖFFNUNGSZEITEN:

- **VERKAUFSTELLEN für Bäcker- Konditorwaren (§ 3)**

- montags bis samstags **von 05.30 bis 22.00 Uhr**

(für Sonn- und Feiertage siehe auch die Ausnahmeregelungen V § 9 Abs.1)

- **APOTHEKEN (§ 5)**

- an allen Tagen und ohne zeitliche Begrenzung **von 00.00 bis 24.00 Uhr**

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz kann für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken regeln, dass und welche Apotheken außerhalb der allgemein zulässigen Öffnungszeiten nach § 3 und außerhalb der nach § 4 festgelegten erweiterten Öffnungszeiten geschlossen sein müssen.

An den geschlossenen Apotheken ist an nach außen sichtbarer Stelle auf die zurzeit geöffneten Apotheken hinzuweisen.

Diese Sonderregelung gilt auch für Apotheken auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen, den Flugplätzen Frankfurt-Hahn und Zweibrücken und an Schiffsanlegestellen.

- **TANKSTELLEN (§ 6)**

- an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung **von 00.00 bis 24.00 Uhr**

Außerhalb der allgemein zulässigen Öffnungszeiten nach § 3 und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Öffnungszeiten ist **nur die Abgabe** von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf zulässig.

- **VERKAUFSSTELLEN auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen (§ 7)**

- an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung **von 00.00 bis 24.00 Uhr**
- am 24. Dezember jedoch nur **von 00.00 bis 17.00 Uhr**

Außerhalb der allgemein zulässigen Öffnungszeiten nach § 3 und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Öffnungszeiten ist nur die Abgabe von Reisebedarf zulässig. Auf Personenbahnhöfen des **Schienerfernverkehrs** ist zusätzlich die Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs und von Geschenkartikeln erlaubt.

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für Verkaufsstellen, die im näheren Einzugsgebiet eines Personenbahnhofs des Schienerfernverkehrs liegen, bestimmen, dass und zu welchen Zeiten diese zusätzlich geöffnet sein dürfen.

- **VERKAUFSSTELLEN auf den Flugplätzen Frankfurt-Hahn und Zweibrücken (§ 7)**

- an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung **von 00.00 bis 24.00 Uhr**
- am 24. Dezember jedoch nur **von 00.00 bis 17.00 Uhr**

Außerhalb der allgemein zulässigen Öffnungszeiten nach § 3 und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Öffnungszeiten ist **nur die Abgabe** von Reisebedarf und von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Geschenkartikeln zulässig.

Aufgrund der Rechtsverordnung der ADD vom 30. Mai 2007 ist auf dem Flugplatz **Frankfurt-Hahn** die Abgabe von Reisebedarf, Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs und von Geschenkartikeln in den Personenabfertigungsanlagen sowie in einem Umkreis bis 500 m um die Personenabfertigungsanlagen zulässig. Die Verkaufsfläche darf insgesamt 3.500 m² nicht übersteigen.

Für den näheren Einzugsbereich des Flugplatzes **Zweibrücken** hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung vom 13. März 2007 bestimmt, dass Verkaufsstellen in der **Stadt Zweibrücken** (in den Bereichen Am Wasserturm, Berliner Allee, Berner Straße, Europa Allee, Göteborger Straße, Greenwichstraße, Kopenhagener Ring, Londoner Bogen, Mastrichter Straße, Mailänder Ring, Max-Planck-Straße, Münchener Straße, Pariser Straße, Prager Ring und Wiener Platz) und in der **Gemeinde Althornbach** (in den Bereichen Brüsseler Straße, Europa Allee und Luxemburger Straße) für die **Abgabe von Waren, die üblicherweise von Reisenden mitgeführt werden können**

- an Sonntagen **von 11.00 bis 20.00 Uhr**

geöffnet sein dürfen, sofern diese in die im Ferienplan für Rheinland-Pfalz festgelegten Oster-, Sommer- und Herbstferien fallen.

Wenn in den genannten Ferienabschnitten der erste Ferientag ein Montag ist oder der letzte Ferientag ein Freitag, ist die Öffnung der Verkaufsstellen auch an dem ersten Ferientag vorausgehenden oder dem letzten Ferientag folgenden Sonntag zulässig.

An Ostersonntag sowie an Sonntagen, auf die ein gesetzlicher Feiertag fällt, ist eine Öffnung nicht zulässig.

- **VERKAUFSSTELLEN an Schiffsanlegestellen (§ 7)**

- an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung **von 00.00 bis 24.00 Uhr**
- am 24. Dezember jedoch nur **von 00.00 bis 17.00 Uhr**

Außerhalb der allgemein zulässigen Öffnungszeiten nach § 3 und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Öffnungszeiten ist **nur die Abgabe** von Reisebedarf zulässig.

Aufgrund der Rechtsverordnung der ADD vom 30. Mai 2007 dürfen an Schiffsanlegestellen außerhalb der allgemein zulässigen Öffnungszeiten nach § 3 und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Öffnungszeiten **an Tagen des Schifflinienverkehrs** Verkaufsstellen die mit ihrer gesamten Verkaufsfläche in einem Umkreis bis 100 m um die Schiffsanlegestelle an der jeweiligen Uferseite liegen, **für die Abgabe von Reisebedarf** geöffnet haben.

- **VERKAUFSSTELLEN für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte**
(§ 8 Abs. 1)

- an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung **von 00.00 bis 24.00 Uhr**

Die Sonderregelung gilt nur für Verkaufsstellen mit überwiegend selbst erzeugten **und** verarbeiteten land-, wein- und forstwirtschaftlichen Produkten.

Aufgrund der Rechtsverordnung der ADD vom 30. Mai 2007 darf die Verkaufsfläche der Verkaufsstelle (= Grundfläche), auf der die Produkte zum Verkauf an jedermann in der Verkaufsstelle vorgehalten werden, außerhalb der allgemein zulässigen Öffnungszeiten nach § 3 und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Öffnungszeiten je Betrieb 100 m² nicht überschreiten. Reine Werbe- und Ausstellungsflächen sowie für Kunden/innen nicht begehbare Lagerflächen werden nicht zur Verkaufsfläche gerechnet. Verkaufsstelleninhaber haben in der Verkaufsstelle einen Plan über die Verkaufsfläche der jeweiligen Verkaufsstelle vorzuhalten.

Außerhalb der allgemein zulässigen Öffnungszeiten nach § 3 und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Öffnungszeiten darf der Umfang der das eigene Angebot ergänzenden nicht selbst erzeugten und verarbeiteten land-, wein- und forstwirtschaftlichen Produkte 30 v. H. nicht überschreiten. Die Zukaufsgrenze bemisst sich nach Verwaltungsinterpretation an der zulässigen Verkaufsfläche von 100 m², so dass allenfalls auf 30 m² der Verkaufsfläche nicht selbst erzeugte und verarbeitete land-, wein- und forstwirtschaftliche Produkte angeboten werden können.

- **VERKAUFSSTELLEN in Museen, Theatern, Kinos u. ä. (§ 8 Abs. 2)**

Verkaufsstellen im Gebäude oder auf dem Gelände von Museen, sonstigen kulturellen Ausstellungen, Theatern, Kinos, Sportanlagen und vergleichbaren Einrichtungen dürfen außerhalb der allgemein zulässigen Öffnungszeiten nach § 3 und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Öffnungszeiten **in den für die Versorgung der Besucher/innen erforderlichen Zeiten** für die Abgabe von

- Lebensmitteln einschließlich Getränken zum sofortigen Verzehr, sowie von
- Waren, die einen Bezug zu der Einrichtung oder der dort stattfindenden Veranstaltung haben,

geöffnet sein.

V. VERKAUF BESTIMMTER WAREN AN SONN- UND FEIERTAGEN (§ 9 Abs. 1)

An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in der Zeit **von 7 Uhr bis 20 Uhr** geöffnet sein **für die Abgabe von**

- Zeitungen und Zeitschriften

- an **allen** Sonn- und Feiertagen **bis zur Dauer von 5 Stunden**
- am 24. Dezember (wenn sonntags) jedoch nur **bis 14.00 Uhr**

- Milch und Milcherzeugnissen *)

- an **allen** Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des **zweiten** Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages **bis zur Dauer von 5 Stunden**
- am 24. Dezember (wenn sonntags) jedoch nur **bis 14.00 Uhr**

- Bäcker- und Konditorwaren

- an **allen** Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des **zweiten** Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages **bis zur Dauer von 5 Stunden**
- am 24. Dezember (wenn sonntags) jedoch nur **bis 14.00 Uhr**

- landwirtschaftlichen Produkten *)

- an **allen** Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des **zweiten** Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages **bis zur Dauer von 5 Stunden**
- am 24. Dezember (wenn sonntags) jedoch nur **bis 14.00 Uhr**

- Blumen, Pflanzen und pflanzlichen Gebinden einschl. Zubehörartikeln

- an **allen** Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des **zweiten** Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages **bis zur Dauer von 5 Stunden**
- am 24. Dezember (wenn sonntags) jedoch nur **bis 14.00 Uhr**

Bei der Festlegung der Öffnungszeiten sind jeweils die Zeiten des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen. Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind an der Verkaufsstelle durch von außen deutlich sichtbaren **Aushang** bekannt zu machen.

*) Für die Abgabe von **Milch- und Milcherzeugnissen** und von **landwirtschaftlichen Produkten** darf außerhalb der allgemein zulässigen Öffnungszeiten nach § 3 und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Öffnungszeiten die Verkaufsfläche (Grundfläche), auf der diese Produkte zum Verkauf an jedermann in der Verkaufsstelle vorgehalten werden, 100 m² nicht überschreiten. Verkaufsstelleninhaber haben in der Verkaufsstelle einen Plan über die Verkaufsfläche vorzuhalten.

VI. VERKAUF BESTIMMTER WAREN AN SONN- UND FEIERTAGEN IN KURORTEN *) UND BESTIMMTEN AUSFLUGS-, ERHOLUNGS- UND WALLFAHRTORTEN MIT BESONDERS STARKEM FREMDENVERKEHR (§ 9 Abs. 2)

Verkaufsstellen, die in erheblichen Umfang

Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Bild- und Tonträger, Zeitungen, Zeitschriften sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind führen

Dürfen **für die Abgabe dieser Waren** in allen Kurorten (sind mit * gekennzeichnet) und in den folgenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonderem Fremdenverkehr

an den 40 Sonn- und Feiertagen, die dem 1. November vorausgehen, zwischen 11 Uhr und 20 Uhr für die Dauer von bis zu acht Stunden

geöffnet haben (s. a. Erläuterungen 1.3 im ANHANG):

1. Neustadt an der Weinstraße:

der Bereich zwischen Exterstraße, Karl-Helfferich-Straße, Maximilianstraße, Bachgängel, Ludwigstraße, Kohlplatz, Talstraße, die Landauer Straße, die Grainstraße und der Bahnhofsvorplatz; die Weinstraße (Stadtteil Diedesfeld); die Meerspinnstraße (Stadtteil Gimmeldingen); die Haardt Straße und der Mandelring (Stadtteil Haardt); das Hambacher Schloss, die Schlossstraße und die Weinstraße (Stadtteil Hambach); die Deidesheimer Straße zwischen Raiffeisenstraße und Blütenstraße (Stadtteil Königsbach) und An der Eselshaut (Stadtteil Mußbach)

2. Pirmasens:

die Bereiche Bahnhofstraße, Brückengasse, Dankelsbachstraße, Exerzierplatzstraße, Fröhnstraße 1 bis 14, Gärtnerstraße, Gerbergasse 2 und 4, Hauptstraße 1 bis 82, Höfelsgasse, Joßstraße 2, Kaffeegasse, Kümmelgasse 2, Münzgasse, Neuer Streckweg 6 bis 10, Pfarrgasse 1 bis 3, Poststraße 2, Ringstraße, Schachenstraße 3 bis 14, Schäferstraße 2 bis 53, Schlittgasse, Schlossstraße, Schützenstraße, Teichstraße 1 bis 13, Turnstraße 1, Zeppelinstraße 2 und 11 und Zweibrücker Straße 1 bis 2

3. Speyer:

die Bereiche Dombezirk und Maximilianstraße bis einschließlich Verwaltungsgebäude Haus Nr. 90 „Alte Münze“

4. Zweibrücken:

die Bereiche Rosengartenbezirk, Fußgängerzone, Hallplatz und Schlossplatz

5. Landkreis Bad Dürkheim:

die Gemeinden Bad Dürkheim*, Deidesheim* Freinsheim, Meckenheim und Wachenheim an der Weinstraße

6. Donnersbergkreis:

die Gemeinden Dannenfels*, Kirchheimbolanden (die Bereiche Am Wehrgang, Amtsstraße, Andreaestraße, Bahnhofstraße, Bischheimer Straße, Breitstraße, Dr. Carl-Glaser-Straße, Dr. Edeltraud-Siebl-Allee, Edenbornerstraße, Gartenstraße, Gasstraße, Gutenbergsstraße, Hitzfeldstraße, Holzgasse, Husarenhof, Langstraße, Liebfrauenstraße, Lohgasse, Mozartstraße, Neugasse, Neumayerstraße, Neue Allee, Schillerhain, Schillerstraße, Schlossplatz, Schlossstraße, Stumpfe Gässchen, Umlandstraße, Vorstadt, Wedegasse und Ziegelhütte)

7. **Landkreis Kaiserslautern:**
Trippstadt*
8. **Landkreis Südliche Weinstraße:**
die Gemeinden Annweiler am Trifels*, Bad Bergzabern*, Edenkoben*, Burrweiler, Edesheim, Gleisweiler, Hainfeld, Rhodt unter Rietburg, St. Martin*, Schweigen-Rechtenbach (Gemeindeteil Schweigen), Steinfeld (Kakteenland) und Weyher in der Pfalz
9. **Landkreis Südwestpfalz:**
die Gemeinden Dahn*, Eppenbrunn*, Hauenstein*, Leimen und Ludwigswinkel*

VII. AUSNAHMEREGELUNGEN FÜR VERKAUFSTELLEN IM EINZELFALL

• § 10: Verkaufsoffene Sonntage

An maximal 4 Sonntagen pro Jahr und Gemeinde kann die örtlich zuständige Kommune allgemein oder für bestimmte Teile des Gemeindegebietes durch Rechtsverordnung festlegen, dass Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet haben dürfen. Die zugelassene Öffnungszeit darf nicht in der Zeit zwischen 6 Uhr und 11 Uhr liegen.

Für Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an den Adventssonntagen im Dezember und an Sonntagen, auf die ein Feiertag fällt, darf die Öffnung nicht zugelassen werden.

Vor Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörverfahren durchzuführen, an dem neben der IHK und HwK auch die Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände sowie kirchliche Stellen zu beteiligen sind.

Ergänzend dazu sind die Anforderungen an eine Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vom 06.12.2016 zu beachten:

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 11.11.2015) hat die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Zulassung von Sonntagsöffnungszeiten weiter angehoben. Unter Berücksichtigung des Regelungsbedürfnisses für die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage sowie der Schutzwürdigkeit des Sonntages ist die Freigabe anhand der konkreten Gegebenheit und unter Beachtung des erforderlichen Gemeinwohlbedürfnisses ausführlich zu begründen. Im Antrag zu verkaufsoffenen Sonntagen sind Ersterwägung, Anlassbezug und Prognose der Besucherströme von den Antragstellern zu erläutern. Die Ersterwägung ist von den Kommunen als Ordnungsgeber zu erstellen. Dazu ist es notwendig, Argumente, welche für die Öffnung am Sonntag sprechen, mit jenen gegen diese Verkaufsöffnung abzuwägen. Diese Abwägung muss den beteiligten Stellen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Als Begründung sind reines wirtschaftliches Umsatzinteresse sowie alltägliches Erwerbsinteresse der Käufer nicht ausreichend

Das Kriterium Anlassbezug bedeutet, dass ein Anlass für den verkaufsoffenen Sonntag notwendig ist. Dieser Anlass muss einen nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem verkaufsoffenen Sonntag haben und ein Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung rechtfertigen. Die Verkaufsöffnung muss im Vergleich zum Anlass eine nachrangige Rolle einnehmen. Denkbare Anlässe sind beispielsweise Märkte, Feste oder Messen. Der verkaufsoffene Sonntag kann auf eine bestimmte Gegend in der Nähe der Anlassveranstaltung oder auf bestimmte Handelszweige begrenzt werden. Ist ein Markt Anlass des verkaufsoffenen Sonntages, sollte die Verkaufsfläche der geöffneten Läden nicht ungleich größer sein, als jene des Marktes. Die Prognose der Besucherströme dient dazu, die Bedeutung des eigenständigen Anlasses darzustellen. Der Anlass muss ausreichend Besucher anwerben, um den verkaufsoffenen Sonntag zu rechtfertigen, also einen „beträchtlichen“ Besucherstrom auslösen. Die Zahl der Besucher, welche durch die Anlassveranstaltung angezogen werden, muss größer sein, als die Anzahl der Personen, die nur wegen der verkaufsoffenen Läden kommen. Erfahrungswerte aus der Vergangenheit können zur Dokumentation dienen.

Hinweis vom ADD-Rundschreiben aus 2010: (Urteil des BVerfG)

- die Freigabe des 1. Adventssonntages im November ist zulässig, nur die Adventssonntage im Dezember dürfen nicht zur Verkaufsöffnung freigegeben werden;
- „aufeinanderfolgende“ Sonntage dürfen nicht freigegeben werden;
- die jeweilige Freigabe ist gemeinde- bzw. stadtbezogen zu sehen und somit die Gesamtzahl der Verkaufsöffnungen für jede Stadt / Gemeinde und nicht je Stadt- oder Ortsteil gültig.

- **§ 12: Dringendes öffentliches Interesse**

In Einzelfällen kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 11 und den erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn diese im öffentlichen Interesse dringend notwendig sind. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

VIII. WARENVERKAUF AUF MÄRKTEN UND IM REISEGEWERBE

- **Marktverkehr (§ 11 Abs. 1)**

Außerhalb der allgemein zulässigen Öffnungszeiten nach § 3 und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Öffnungszeiten dürfen auf behördlich festgesetzten Groß- oder Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucher/innen angeboten werden; dies gilt nicht während der auf der Grundlage der §§ 8 bis 10 zugelassenen Ladenöffnungszeiten, soweit die Zulassung einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- oder Wochenmärkten ermöglicht. Am 24. Dezember dürfen nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr keine Waren angeboten werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen des LadöffnG für (behördlich festgesetzte) Märkte sowie für Messen und Ausstellungen keine Anwendung.

- **Warenverkauf im Reisegewerbe (§ 11 Abs. 2)**

Außerhalb der allgemein zulässigen Öffnungszeiten nach § 3 und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Öffnungszeiten ist auch das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Davon ausgenommen sind

- behördlich genehmigte, den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung unterliegende Volksbelustigungen,
- das Anbieten von Tageszeitungen an Werktagen und
- während der auf der Grundlage der §§ 8 bis 10 zugelassenen Ladenöffnungszeiten unter Berücksichtigung der dort festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen.

Dem Anbieten von Waren zum Verkauf steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichen Ansichtsexemplaren gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden. Für das Anbieten von leichtverderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen möglich.

ANHANG:

ERLÄUTERUNGEN

1. ERGÄNZENDE RECHTSVERORDNUNGEN LANDESWEITER UND REGIONALER AUSNAHMEREGLUNGEN

1.1 Zu IV (§§ 7 und 8):

VERKAUFSTELLEN

- auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen
- auf den Flughäfen Frankfurt-Hahn und Zweibrücken
- an Schifffanlegestellen
- für landwirtschaftliche Produkte
- in Museen, Theatern, Kinos u. ä.

- §§ 1 und 2 der Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 30. Mai 2007 (Staatsanzeiger Nr. 23 vom 2. Juli 2007, Seite 955 f).
- Landesverordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 13. März 2007 (GVBl. vom 30. März 2007, Seite 65).

1.2 Zu V (§ 9 Abs. 1):

VERKAUF BESTIMMTER WAREN AN SONN- UND FEIERTAGEN

- § 3 der Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 30. Mai 2007 (Staatsanzeiger Nr. 23 vom 2. Juli 2007, Seite 955 f).

1.3 Zu VI (§ 9 Abs. 2):

VERKAUF BESTIMMTER WAREN AN SONN- UND FEIERTAGEN IN KURORTEN UND BESTIMMTEN WALLFAHRTSORTEN MIT BESONDERS STARKEM FREMDENVERKEHR

- § 4 der Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 30. Mai 2007 (Staatsanzeiger Nr. 23 vom 2. Juli 2007, Seite 955 f).

Für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Die genannten Waren müssen von der Verkaufsstelle in erheblichem Umfang geführt werden. Eine Ware wird in erheblichem Umfang geführt, wenn sie in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in einer so großen Menge vorhanden ist, dass durch sie der Charakter der Verkaufsstelle mitbestimmt wird.

2. ANWENDUNGSBEREICH DES LADENÖFFNUNGSGESETZES

Durch den gegenüber dem Ladenschlussgesetz umformulierten Verkaufsstellenbegriff hat sich der Anwendungsbereich des LadöffnG nach der Gesetzesbegründung (Drucksache 15/387 vom

25.10.2006) nicht geändert. Das LadöffnG findet nur auf den **Warenverkauf** (in Verkaufsstellen, im Reisegewerbe und im Marktverkehr auf Groß- und Wochenmärkten) Anwendung und dann auch nur auf der **Einzelhandelsstufe**. Großhandelsbetriebe haben keine Verkaufsstelle im Sinne des Gesetzes, wenn die Betriebsräume nicht von jedermann – insbesondere nicht von privaten Letztverbrauchern – betreten werden können.

Auch der Handwerks- und Dienstleistungsbereich unterliegt nicht dem Gesetz, sofern keine Verkaufsstelle (mit Warenverkauf) betrieben wird. Dies gilt auch für Friseurbetriebe, die grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. Sofern zusätzlich Waren verkauft werden, zum Beispiel Haarpflege- und Kosmetikartikel, ist insoweit das LadöffnG jedoch zu beachten.

Geschäftsräume von Handwerksbetrieben unterliegen aber dann dem Gesetz, wenn in ihnen sog. Detailhandel betrieben wird, wenn also Fremderzeugnisse oder auf Vorrat gefertigte eigene Erzeugnisse zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden oder, wenn Muster oder Proben solcher Erzeugnisse gezeigt und Bestellungen für solche Erzeugnisse aufgenommen werden.

3. BEACHTUNG DES SONN- UND FEIERTAGSGESETZES (LFtG) BEI ALLEN GEWERBLICHEN TÄTIGKEITEN

Unabhängig von den Vorschriften des LadöffnG ist **von allen Gewerbetreibenden** das Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – LFtG –) zu beachten. Danach sind an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen **alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten**, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- oder Feiertages widersprechen, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht zugelassen sind.

Ausdrücklich zugelassen sind danach z. B. Tätigkeiten der Deutschen Bundespost und im Verkehrsgewerbe für die Beförderung von Personen und Gütern, übliche Dienstleistungen persönlicher Art im Fremdenverkehr, Tätigkeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Unglücks, eines Notstandes und zur Schadensabwendung, unaufschiebbare Tätigkeiten im Haushalt und in der Landwirtschaft und die Öffentlichkeit nicht störende, nicht gewerbsmäßige Tätigkeiten in Haus und Garten.

Seit der Änderung vom 22.12.2003 lässt das LFtG in Rheinland-Pfalz auch die Offenhaltung von Videotheken an Sonntagen ab 13.00 Uhr ausdrücklich zu mit Ausnahme des Oster- und Pfingstsonntags (s. dazu auch die Hinweise zu Videotheken unter Nr. 6).

4. "TAG DER OFFENEN TÜR" IM EINZELHANDEL

Grundsätzlich müssen Verkaufsstellen außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten nach § 3 und der genannten Sonderregelungen für jeden geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen bleiben. Die bisherige Rechtsprechung zum Ladenschlussgesetz – die insoweit auch nach dem LadöffnG zu beachten ist – macht hiervon nur Ausnahmen für reine Schautage, die insbesondere an Wochenenden durchgeführt werden.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass von vorneherein die Möglichkeit eines Geschäftskontaktes mit den Kunden ausgeschlossen sein muss. Weder der Firmeninhaber selbst noch Verkaufspersonal darf in den Geschäftsräumen oder auf dem Betriebsgelände anwesend sein. Dies gilt auch für Verkaufs- oder Beratungspersonal von Lieferanten oder Herstellern. Nur zur Aufsicht bestimmtes neutrales Wachpersonal (z. B. Mitarbeiter einer Wach- und Schließgesellschaft oder Aushilfskräfte wie Rentner, Studenten o. ä.), das weder in der Lage noch berechtigt ist, Beratungsgespräche zu führen, darf sich in den Geschäftsräumen oder auf dem Betriebsgelände befinden. Verstöße können zivil- und bußgeldrechtliche Konsequenzen haben.

Nicht zulässig ist bei derartigen Veranstaltungen auch das Auslegen von Bestellvordrucken, oder auch die Einrichtung von Reservierungsecken. Es darf auch keine Möglichkeiten des An- oder Ausprobierens geben. In der Werbung sollte unmissverständlich darauf hingewiesen wer-

den, dass „Kein Verkauf und keine Beratung“ stattfindet; allein der Hinweis "Kein Verkauf" wird als nicht ausreichend angesehen.

5. BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITNEHMERN (§ 13)

In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer/innen – ausgenommen pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer/innen in Apotheken – an Sonn- und Feiertagen nur während der jeweils zugelassenen Öffnungszeiten und, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist, bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden. Die Beschäftigungszeit darf aber an Sonn- und Feiertagen 8 Stunden nicht überschreiten.

Arbeitnehmer/innen die an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt werden, sind bei einer Beschäftigung von

1. bis zu drei Stunden an jedem zweiten Sonntag ganz oder an einem Werktag in jeder zweiten Woche bis oder ab 13.00 Uhr,
2. mehr als drei bis sechs Stunden an einem Werktag derselben Woche bis oder ab 13 Uhr oder
3. mehr als sechs Stunden an einem ganzen Werktag derselben Woche

von der Arbeit freizustellen; in den Fällen der Nummern 2 und 3 muss darüber hinaus jeder dritte Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

Arbeitnehmer/innen in Verkaufsstellen können verlangen, dass sie in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Arbeit freigestellt werden.

In begründeten Einzelfällen kann das Gewerbeaufsichtsamt (= SGD Nord Abt. Gewerbeaufsicht) Ausnahmen von den vorgenannten Vorschriften zulassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

Inhaber einer Verkaufsstelle sind verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer/innen und über die diesen gemäß § 13 Abs. 2 zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freizeit zu führen; dies gilt nicht für die pharmazeutisch vorgebildeten Arbeitnehmer in Apotheken, auf die die Vorschriften des § 13 keine Anwendung finden.

6. EINZELHINWEISE ZU LADENSCHLUSSREGELUNGEN, GEWERBLICHEN TÄTIGKEITEN UND ARBEITSVERBOTEN AN SONN- UND FEIERTAGEN
(EINSCHL: RECHTSPRECHUNGSHINWEISEN)

Modenschauen in Verkaufsstellen sind während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftsinhaber seinen Kundenstamm und eventuelle Interessenten mit besonderen Einladungskarten eingeladen hat. Auf Modenschauen außerhalb von Geschäftsräumen in Verkaufsstellen findet das Ladenschlussgesetz (jetzt LadöffnG) nur dann Anwendung, wenn auch verkauft werden soll bzw. Bestellungen aufgenommen werden (WRP 1985, 353).

Auf Verkäufe im Rahmen des Marktverkehrs, d. h. bei behördlich festgesetzten Messen, Ausstellungen, Jahr- und Spezialmärkten finden in Rheinland-Pfalz weder das LadöffnG noch das Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (LFtG) Anwendung; es gelten dann die festgesetzten Marktzeiten. Dies gilt aber nicht für Groß- und Wochenmärkte, wenn private Letztverbraucher zugelassen sind.

In verschiedenen Bundesländern ist aber zu beachten, dass auch festgesetzte Marktveranstaltungen, je nach Charakter der Veranstaltung, an Sonn- und Feiertagen unzulässig sein können (z.B. Gebrauchtwagenmärkte).

Autowaschanlagen (auch in Verbindung mit einer Tankstelle) dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet halten (u a. OVG Rhl.-Pf. Beschl. v. 2.7.85, und Bay. VGH, Beschl. v. 24.2.86).

Dieses Öffnungsverbot gilt im Hinblick auf die gesetzlichen Feiertage in Rheinland-Pfalz auch für Videotheken. Diese dürfen aber seit der Änderung des LFtG vom 22.12.2003 (GVBl. S. 396) in Rheinland-Pfalz an Sonntagen (mit Ausnahme des Oster- und Pfingstsonntags) ab 13.00 Uhr öffnen. Das LFtG selbst schreibt insoweit keine Einschränkung der Tätigkeit auf den Verleih von Videofilmen etc. vor.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen an Sonn- und Feiertagen durch die Bedarfsgewerbeverordnung vom 30.6.1999 (BS 8050-2) eingeschränkt ist. In Videotheken dürfen Arbeitnehmer/innen an Sonntagen daher nur zur Vermietung und Rücknahme von audiovisuellen Medien ab 13.00 Uhr bis zu sieben Stunden beschäftigt werden.

Bei gewerblichen Bräunungsstudios sieht die Rechtsprechung keinen Verstoß gegen das Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe. Das Bundesverwaltungsgericht begründet dies damit, dass gewerbliche Tätigkeiten mit der Zweckbestimmung dieser Tage vereinbar sind, sofern sie der Befriedigung sonn- und feiertäglicher Bedürfnisse dienen und bejaht dies auch für die Offenhaltung eines Bräunungsstudios (BVerwG, Urt. v. 25.8.1992 - 1 C 38/90).

NOTIZEN